

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank

Gültig ab 1. Januar 2024

*Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird zwar nur die männliche Form genannt, stets aber werden die weibliche sowie andere Formen gleichermassen mitgemeint.*

Dieses Reglement dient im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank (nachfolgend Stiftung genannt).

### 1. Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung erlassen. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 2020.

Bei Bedarf kann das Reglement durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Wir informieren Sie hierüber schriftlich, durch Aushang in den Migros Bank Niederlassungen, elektronisch (wie z.B. mittels Secure Mail sowie E-Dokumenten im E-Banking, [www.migrosbank.ch](http://www.migrosbank.ch) etc.) oder auf andere geeignete Weise. Die Anpassungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs können Sie die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Dabei bleiben besondere Vereinbarungen und für gewisse Produkte geltende abweichende Kündigungs- sowie Rückzugsbestimmungen vorbehalten. Das aktuelle Reglement kann bei der Stiftung angefordert werden. Zudem wird es auf der Website der Migros Bank AG publiziert.

Das Reglement gilt in Ergänzung zu den folgenden Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen auf Verordnungsebene gehen in jedem Fall den Bestimmungen des Reglements vor. Wo das Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die oben genannten Bestimmungen.

Die Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmen sich Erfüllungsort, Betreibungsort und Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften. **Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.**

### 2. Vereinheitlichung Adressatenkreis

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft sind eingetragene Partner den Ehegatten gleichgestellt.

### 3. Geschäftsführung durch die Migros Bank AG

Die Stiftung hat die Migros Bank AG mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Der Vorsorgenehmer ist einverstanden, dass seine Daten von der Migros Bank AG gespeichert, bearbeitet und zu Marketingzwecken verwendet werden. Die Migros Bank AG bearbeitet die Kundendaten im Einklang mit ihrer «Allgemeine Information zum Datenschutz bei der Migros Bank AG» (oder allfälligen Folgedokumenten), welche Sie derzeit unter [www.migrosbank.ch/grundlagen](http://www.migrosbank.ch/grundlagen) finden.

### 4. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Änderungen seiner Adresse, seines Namens, seines Zivilstandes sowie der im Todesfall begünstigten Personen und gegebenenfalls weitere für die Durchführung der Vorsorge notwendige Daten umgehend mitzuteilen.

### 5. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse gesandt worden sind. Hat der Vorsorgenehmer jedoch mit der Migros Bank AG eine E-Banking-Vereinbarung abgeschlossen, so gelten im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking bereitgestellten (die Stiftung betreffenden) Dokumente automatisch die entsprechenden E-Banking-Bestimmungen und -Bedingungen. Falls innert 30 Tagen keine Beanstandung durch den Vorsorgenehmer erfolgt, gelten die Mitteilungen als akzeptiert.

### 6. Haftung der Stiftung

Die Stiftung oder Geschäftsführung kann nicht haftbar gemacht werden für den Schaden, der durch den Vorsorgenehmer durch Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder Obliegenheiten herbeigeführt wurde. Insbesondere für Schäden aus Fälschung und Täuschung kann die Stiftung oder Geschäftsführung nicht haftbar gemacht werden, sofern der spezifischen Prüfungspflicht nachgekommen wurde. Für die Auswahl von und Anlage in Anlagefonds übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung. Insbesondere übernimmt sie keinerlei Haftung für Verluste infolge Kursschwankungen.

### 7. Entschädigung des Verwaltungsaufwands

Die Stiftung ist berechtigt, dem Freizügigkeitskonto für die Konto- und Depotführung sowie für administrative Aufwendungen (wie zum Beispiel Abklärungen bei vorzeitiger Kontoauflösung, Wohneigentumsfinanzierung oder Bestimmung der Begünstigten im Todesfall etc.) gemäss den geltenden regulären Preisen der Migros Bank (derzeit geregelt in der Broschüre «Preise für Dienstleistungen») Gebühren zu belasten. Weist das Freizügigkeitskonto zum Zeitpunkt der Gebührenbelastung eine zu geringe Liquidität auf, ist die Stiftung berechtigt, allfällig vorhandene Wertschriftenanlagen zu veräussern, um die Gebühren zu decken.

### 8. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Versicherte, welche ihre Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Freizügigkeitsstiftung nimmt solche Austrittsleistungen entgegen und verwaltet sie auf einem Freizügigkeitskonto gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes. Die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmers.

Die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos darf erst vorgenommen werden, wenn die bisherige Vorsorgeeinrichtung der Freizügigkeitsstiftung sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitgeteilt hat.

### 9. Anlage des Freizügigkeitskapitals

Zwecks Anlage des Freizügigkeitskapitals führt die Stiftung in ihrem Namen bei der Migros Bank für jeden Vorsorgenehmer ein Freizügigkeitskonto. Dieses wird gemäss den jeweils gültigen Konditionen der Migros Bank verzinst. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiter verzinst.

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung jederzeit den Auftrag erteilen, zulasten seines Freizügigkeitskontos BVG-konforme Anlagefonds der Migros Bank AG zu kaufen oder diese wieder zu verkaufen. Es gelten dabei die Bestimmungen des Anlagereglements der Stiftung. Die Migros Bank AG informiert die Vorsorgenehmer über die entsprechenden Produkte. Die Stiftung tätigt solche Anlagen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Vorsorgenehmers und legt diese bei der Migros Bank AG in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot. Kursgewinne bzw. Kursverluste aus solchen Anlagen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers.

Bei der Auflösung des Freizügigkeitskontos werden diese Anlagen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auszahlungsantrags verkauft und dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Eine Übertragung der Anlagefondsanteile ist nicht möglich.

### 10. Auszahlung des Freizügigkeitskapitals

Die Auszahlung des Freizügigkeitskapitals erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmers oder der Begünstigten im Todesfall.

Der Antrag hat auf dem für den jeweiligen Auszahlungsgrund zutreffenden Antragsformular unter Beilage der erforderlichen Dokumente zu erfolgen. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung den korrekten Wohnsitz mitzuteilen.

Die Stiftung kann zur Gewährleistung der einwandfreien Auszahlung jederzeit die Beglaubigung oder Überbeglaubigung von Unterschriften verlangen.

Bei sämtlichen Auszahlungen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt spätestens 31 Tage nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich der Zinsen bis zum Datum der Auszahlung.

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht.

### 11. Auszahlung infolge Erreichens des Referenzalters

Die ordentliche Auszahlung des Freizügigkeitskapitals an den Vorsorgenehmer erfolgt auf dessen Antrag frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters.

Das Freizügigkeitskapital wird bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Vorsorgenehmer, die ihre Altersleistung in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31.12.2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

### 12. Auszahlung infolge Invalidität

Das Freizügigkeitskapital kann auf Wunsch vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn dieser eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

### 13. Auszahlung infolge Übertrags auf eine andere Einrichtung

Das Freizügigkeitskapital kann jederzeit ausbezahlt werden, wenn es auf die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers, auf eine andere Freizügigkeitsstiftung oder auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherungseinrichtung übertragen wird.

### 14. Auszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Das Freizügigkeitskapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht. Ein solcher Antrag muss mit den vollständigen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.

### 15. Auszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz

Das Freizügigkeitskapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt.

Bei einer Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat kann nur der überobligatorische Teil des Freizügigkeitskapitals sofort ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil des Freizügigkeitskapitals bleibt in der Schweiz gebunden, sofern gemäss Art. 25f FZG weiterhin eine Versicherung besteht, und kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Ein Übertrag des Freizügigkeitskapitals auf eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU- oder EFTA-Staat ist dabei nicht möglich.

## 16. Auszahlung infolge Todesfalls

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor ihm das Freizügigkeitskapital ausbezahlt worden ist, wird das Freizügigkeitskapital auf Antrag der nachfolgend erwähnten Begünstigten ausbezahlt.

Begünstigte im Todesfall sind die folgenden vier Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppe ausschliesst:

- 1. Gruppe** Der überlebende Ehegatte gemäss Art. 19 BVG respektive Art. 19a BVG;  
Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr respektive soweit sich die Kinder in Ausbildung befinden, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 BVG, sowie Kinder, die zu mindestens 70 Prozent invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Pflegekinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern der Vorsorgenehmer für deren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2. Gruppe** Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind;  
die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;  
die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 3. Gruppe** Kinder des Vorsorgenehmers, soweit diese nicht in der 1. Gruppe anspruchsberechtigt sind;  
die Eltern;  
die Geschwister.
- 4. Gruppe** Die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Vertrag die 1. Personengruppe mit Personen aus der 2. Personengruppe zu erweitern.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Vertrag die Aufteilung des Anspruchs auf die Personen innerhalb einer Personengruppe frei zu wählen.

Hat der Vorsorgenehmer der Stiftung keine spezifischen Weisungen erteilt, wird das Freizügigkeitskapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Freizügigkeitskapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

## 17. Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann das Freizügigkeitskapital für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

Ein solcher Vorbezug ist alle fünf Jahre zulässig und hat bis spätestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters zu erfolgen.

Nach Erreichen des 50. Lebensjahres darf der Vorsorgenehmer höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:

- a) Den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung.
- b) Die Hälfte des Freizügigkeitskapitals im Zeitpunkt des Vorbezugs.

Das Freizügigkeitskapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

## 18. Auszahlung aufgrund Geringfügigkeit

Das Freizügigkeitskapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.

## 19. Nachrichtenlose Konten

Wird nach Ablauf von zehn Jahren nach Erreichen des Referenzalters kein Auszahlungsantrag gestellt, wird das Freizügigkeitskapital an den Sicherheitsfonds überwiesen.

## 20. Steuerrechtliche Behandlung

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

Bei Auszahlung des Freizügigkeitskapitals an den Vorsorgenehmer oder die Begünstigten im Todesfall hat die Stiftung diese Auszahlung den Steuerbehörden zu melden.

Wenn der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland hat, wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt und das erhaltene Freizügigkeitskapital von den Steuerbehörden des letzten Wohnsitzes nicht besteuert wurde oder wenn der Vorsorgenehmer eine Aufenthaltsbewilligung B oder L hat, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer gemäss dem Tarif des Kantons und der Gemeinde Zürich abzuziehen.